

Allgemeine Information zur Löschwasserversorgung



Zur rechtlichen Regelung der Löschwasserversorgung gibt es immer wieder Fragen und Unklarheiten. Daher versuchen wir die Rechtslage allgemeinverständlich für den Markt Glonn zu erläutern. Auch wenn die Löschwasserversorgung technisch meist mit der Trinkwasserversorgung verbunden ist, sind dies rechtlich zwei unabhängige Bereiche. Aufgrund des bayerischen Feuerwehrgesetzes sind die Gemeinden für die notwendige Löschwasserversorgung (Grundschutz) der Feuerwehren im Rahmen der Leistungsfähigkeit generell zuständig. Gemäß Aussagen des Bayerischen Gemeindetags, Informationen aus Merkblättern und Ministerien ergeben sich daraus folgende konkrete Zuständigkeiten:

- Der Markt Glonn ist für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung im §34 BauGB-Bereich (z.B. baurechtliche Dorfgebiete) und Gebiete mit Bebauungsplan zuständig (sogenannter Grundschutz).
- Bei Splittersiedlungen, Weiler oder Einzelanwesen im §35 BauGB (baurechtlicher Außenbereich) – sogenannter Objektschutz – ist die Gemeinde nicht für die Löschwasserversorgung zuständig. Dies ist Aufgabe der jeweiligen Eigentümer
- Löschteiche und Zisternen im Außenbereich müssen ausschließlich von den jeweiligen Grundeigentümern errichtet und unterhalten werden. Eine Überwachungspflicht für die Gemeinden besteht nicht.
- Für die Sicherstellung des Objektschutzes für besondere Brandlasten/Gebäude ist grundsätzlich der jeweilige Eigentümer verantwortlich – auch im baurechtlichen Innenbereich.

Uns ist es wichtig Sie vor einem eventuell eintretenden Schadensfall über die rechtliche Situation in verständlicher Form zu informieren, wobei dies natürlich nicht jeden Einzelfall abdecken kann.

Rechtlich begründet ist die vermeintliche Benachteiligung des Außenbereichs über die Tatsache, dass nur baurechtlich privilegierte Bauten errichtet werden können. Aufgrund des Vorteils der Privilegierung müssen die mit diesem Vorteil verbundenen Nachteile in Kauf genommen werden. Dazu zählt unter anderem selbst für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Der Umfang der gemeindlichen Löschwasserversorgung hängt auch von weiteren Kriterien wie z.B. Lage, Nutzung, Zugänglichkeit oder besondere Gefahrenpunkte ab. In Ausnahmefällen kann dies auch dazu führen, dass ein höheres Brandrisiko hingenommen werden muss.

Als Gemeinde wollen wir natürlich zu einer möglichst guten Löschwasserversorgung im gesamten Gemeindegebiet beitragen. Dies ändert allerdings nichts an der rechtlichen Situation, dass Eigentümer besonderer Brandlasten auch für die Löschwasserversorgung, welche über den Grundschutz im baurechtlichen Innenbereich hinausgeht, für die Abdeckung der zusätzlichen Anforderungen zuständig sind.

Sollte das vorhandene Löschwasser für den Objektschutz nicht ausreichen, so bitten wir Sie sich um eine Lösung für Ihr Objekt zu kümmern. Für Rückfragen stehen wir gerne beratend zur Verfügung.